



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

(Stand 03/2019)

1. Preis

Der Käufer erwirbt die Maschine von dem Verkäufer zu dem vereinbarten Nettopreis in EUR zuzüglich der zu dieser Zeit geltenden Mehrwertsteuer.

2. Verbringungsnachweis

Käufer außerhalb Deutschlands, innerhalb der EG:
Der Käufer verpflichtet sich, die Verbringung des Vertragsgegenstandes in der von den für den Verkäufer zuständigen Finanzbehörden geforderten Form nachzuweisen und das entsprechende **Original-Dokument** innerhalb von zwei Wochen nach Abholung/Versand des Vertragsgegenstandes an den Verkäufer per Kurierdienst (nachverfolgbar) zu schicken. Falls dieses Dokument innerhalb dieser Frist beim Verkäufer nicht eingeht, ist der Käufer verpflichtet, die zu dieser Zeit geltende Mehrwertsteuer vom Netto-Vertragswert innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt einer gesonderten Rechnung zu zahlen. Falls das Verbringungsdocument nachträglich eingeht, wird dieser Betrag seitens des Verkäufers wieder vergütet.

3. Lieferumfang

Die Maschine wird „verkauft wie gesehen“ mit dem vereinbarten Zubehör, jedoch ohne Spannvorrichtungen, Werkzeuge, etc., wenn nicht anders vereinbart.

4. Ausschluß der Mängelhaftung

Bei der Maschine handelt es sich um eine Gebrauchtmaschine. Offene oder versteckte Mängel können nicht ausgeschlossen werden, sind dem Verkäufer jedoch nicht bekannt. Die Maschine wird gekauft, wie gesehen. Hat der Käufer von dem Recht einer Besichtigung, gleich aus welchem Grunde, kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht, so erkennt er den Zustand des Liefergegenstands insoweit unbesehen als vertragsgemäß an. Jegliche Haftung für offene oder versteckte Mängel oder für Schadensersatz wird explizit ausgeschlossen.

Die in den entsprechenden Verkaufsdokumenten, wie Angeboten, Exposés, etc. beschriebenen technischen Daten, Aufstellpläne, Arbeitsraumskizzen, Baujahr, so wie die Ausstattung können einem Irrtum unterliegen und sind daher unverbindlich. Der Käufer bestätigt hiermit, dass er diese bei seiner Besichtigung des Liefergegenstands und/oder über die Maschinen-/Serien-Nr. beim Hersteller verifiziert hat.

5. Haftungsbeschränkung

Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – auf max. 5% des Vertragswerts beschränkt.

6. Lieferbedingungen

Die Lieferbedingungen und der Gefahrenübergang werden im Einzelfall vereinbart und basieren auf den Incoterms 2010. Eventuelle Nebenabreden gelten nur insofern Sie schriftlich vereinbart wurden.

Wird der Liefergegenstand vom Käufer abgeholt, übernimmt dieser die Kosten für Fracht, Zoll, Porto, Versicherung oder sonstige Spesen, etc. die nach der Verladung der Maschine auftreten.

Die Maschine wird nicht verpackt. Falls der LKW nicht geschlossen ist, ist der Käufer für eine des Transportweges entsprechende Verpackung bzw. Wetterschutz der Maschine verantwortlich.

Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom Verkäufer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erfüllung der Lieferpflicht von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Verkäufer in Verzug geraten ist.

Käufer außerhalb der EG:

Ist der Vertragsgegenstand oder Teile des Vertragsgegenstands als „Dual-Use Ware“ in den Güterlisten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gelistet und/oder unterliegen sie einer Ausfuhrgenehmigungspflicht, so unterliegen alle Vertragsverpflichtungen des Verkäufers dem Vorbehalt einer genehmigten Ausfuhr seitens der BAFA. Wird die Ausfuhr seitens der BAFA verweigert, hat der Verkäufer das Recht unbeschadet von dem Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche des Käufers aus diesem Grunde sind hiermit explizit ausgeschlossen.

Die bis dahin geleisteten Vorabzahlungen werden seitens des Verkäufers umgehend an den Käufer zurückvergütet.

Der Käufer akzeptiert die Verlängerung und somit Abweichung des vereinbarten Abhol-/Liefertermins um



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

(Stand 03/2019)

die entsprechende Bearbeitungsfrist der BAFA.

7. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung richtet sich nach den individuellen Vereinbarungen. Der Zahlungseingang auf dem Konto des Verkäufers muss in jedem Falle vor Abbaubeginn und Lieferung erfolgt sein.

8. Rücktrittsrecht

Der Verkäufer ist berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Zahlungstermin und damit der Liefertermin um 4 Wochen überschritten werden (Eingang des Geldes auf dem Konto des Verkäufers). Eventuell entstandene Kosten auf der Seite des Verkäufers für Abbau, Transport, Zwischenlagerung, Be- und Entladung, Lagermiete, etc. die durch die verspätete Abholung oder Nicht-Abholung verbunden sind, trägt der Käufer. Eventuelle Regressansprüche wegen Nichteinhaltung des Vertrages behält sich der Verkäufer vor.

9. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Zahlungen und andere Forderungen aus dem Liefervertrag voll ausgeglichen sind.

10. Geheimhaltungspflicht

Der Käufer, sowie der Verkäufer verpflichten sich Dritten, und im speziellen dem Vorlieferanten des Verkäufers gegenüber, zur Geheimhaltung der in diesem Vertrag beschlossenen Einzelheiten über Preis, Zahlung, Lieferung, etc. Ausgenommen sind Banken, Leasinggesellschaften oder andere Personen oder Institutionen, die direkt in die Finanzierung des Objektes involviert sind.

11. Selbstbelieferungsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, im Falle einer nicht rechtzeitigen, nicht vollständigen oder ausbleibenden Belieferung seiner Vorlieferanten, trotz Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäftes, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche des Käufers aus diesem Grunde sind ausgeschlossen.

12. Gültigkeitsbestimmungen

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtlich unwirksam sind, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Für unsere Lieferungen (Verkaufsgeschäfte) gelten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende

Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, dass deren Geltung seitens des Verkäufers ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

13. Recht und Gerichtsstand

Der Auftrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das zuständige Gericht am Hauptsitz des Verkäufers zuständig.

Markgröningen, den 01.03.2019